Bayerisches Landesamt für Schule



Bayerisches Landesamt für Schule, Stuttgarter Straße 1, 91710 Gunzenhausen

Sammelanschrift

An alle

- staatlichen Schulämter
- staatlichen beruflichen Schulen
- staatlichen Realschulen
- staatlichen Gymnasien

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben) LAS-1.1-4102-1/1/1

Gunzenhausen, 17.09.2020 Telefon: 09831 686 367 Name: Frau Gröger

Kranzspenden und Nachrufe beim Tod von Staatsbediensteten an staatlichen Schulen und Schulämtern

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Freistaat Bayern übernimmt gemäß Abschnitt 12 Nr. 4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für Kranzspenden und Nachrufe (Todesanzeigen) beim Tod von Behördenangehörigen.

Für Staatsbedienstete an staatlichen Schulen und Schulämtern nimmt seit dem 01.01.2018 das Bayerische Landesamt für Schule (LAS) bayernweit die finanzielle Abwicklung der Kosten für Kranzspenden und Nachrufe vor. Um Ihnen die Auslegung der Vorschriften zu erleichtern und zugleich einen einheitlichen Verwaltungsvollzug zu gewährleisten, möchten wir Sie im Folgenden gerne über die dabei zu beachtenden Rahmenbedingungen informieren:

1. Kosten für Kranzspenden und Nachrufe

Hinsichtlich der Kosten, die übernommen werden können, ist insbesondere danach zu differenzieren, ob die verstorbene Person noch aktiv im Dienst stand oder sich bereits im Ruhestand befand:

aktiv im Dienst stehend:

Kranz <u>oder</u> Spende <u>und</u> Nachruf in Tageszeitung bis 100,- Euro 2-spaltig x 80 mm (160 Gesamtmillimeter)

• im Ruhestand:

Kranz <u>oder</u> Spende bis 100,- Euro

Nach Abschnitt 12 Nr. 4.1 VV-BeamtR werden <u>Kranzspenden</u> beim Tod von Beschäftigten unabhängig davon gewährt, ob sie sich noch im aktiven Dienst oder bereits im Ruhestand befanden; alternativ hierzu kann der für einen Kranz aufzuwendende Betrag auf Wunsch der verstorbenen Person oder der Hinterbliebenen als <u>Spende</u> an eine gemeinnützige Organisation verwendet werden.

Nur beim Tod von noch im aktiven Dienst stehenden Behördenangehörigen können nach Abschnitt 12 Nr. 4.2 VV-BeamtR zusätzlich die Kosten für einen Nachruf übernommen werden. Da Nachrufe eine größere Außenwirkung als Kranzspenden entfalten, dienen sie der besonderen Würdigung der Verdienste der verstorbenen Person; bei ehemaligen Beschäftigten erfolgte die Ehrung seitens des Dienstherrn hingegen in der Regel bereits beim Eintritt in den Ruhestand. Zudem werden durch Nachrufe die Besonderheit des vorzeitigen Ablebens und der damit verbundene, unmittelbare Verlust für die Dienststelle herausgehoben.

Bei Verstorbenen, die sich bereits im Ruhestand befanden, ist nach den Vorgaben der VV-BeamtR auch eine Verwendung des sonst für einen Kranz aufzuwendenden Betrags für einen Nachruf *nicht* möglich.

- 3 -

Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kommt nach Abschnitt 12 Nr. 4.2 Satz 4 VV-BeamtR ausnahmsweise auch ein Nachruf für Verstorbene in Betracht, die nicht mehr im aktiven Dienst standen. Eine solche Ausnahme ist beim LAS zu beantragen und entsprechend zu begründen.

Der Nachruf ist von der Dienstellenleitung und dem vorsitzenden Mitglied des Personalrats zu unterzeichnen und soll in *einer* örtlichen Tageszeitung veröffentlicht werden.

2. Hinweise zum Verfahren

Um eine schnelle Bearbeitung zu gewährleisten, bitten wir Sie, uns immer den Namen und die letzte Dienststelle (Schule) der verstorbenen Person anzugeben und uns mitzuteilen, ob sich die Person noch im aktiven Dienst oder bereits im Ruhestand befand. Bitte bestätigen Sie auf den Rechnungen deren sachliche und rechnerische Richtigkeit und schicken Sie sie uns im Original zur Anweisung der Zahlung an folgende Anschrift:

Bayerisches Landesamt für Schule Ref. 1.1 Stuttgarter Straße 1 91710 Gunzenhausen

Eine direkte Begleichung der Rechnung durch die Schule bzw. das Schulamt mit anschließender Kostenerstattung durch das LAS ist zu vermeiden.

Wir bitten Sie, diese Hinweise bei künftigen Anträgen auf Kostenübernahme zu beachten, und bitten zugleich um Verständnis, dass wir darüber hinausgehende Beträge nicht übernehmen können. Bei Fragen steht Ihnen als Ansprechpartnerin insbesondere Frau Natascha Gröger (Tel: 09831/686-367, E-Mail: Natascha.Groeger@las.bayern.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Rainer Bauer-Brunner
Regierungsrat